

**Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft**  
 Kirchberg 57  
 56626 Andernach  
 Telefon: 02632/493504  
 Fax: 02632/492238  
 Email: andernach@thum-gmbh.de

**DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH**  
 Weißeritzstr.15d  
 01744 Dippoldiswalde  
 Telefon: 03504/64310  
 Fax: 03504/643123  
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

**THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
 Bahnhofstr. 29a  
 56745 Weibern  
 Telefon: 02655/1500  
 Fax: 02655/4242  
 Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische Schweiz Thum-Schröder mbH**  
 Hauptstraße 10  
 01816 Bad Gottleuba  
 Telefon: 035023 526-0  
 Fax: 035023 526-11  
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

**Petra Uhl Steuerberaterin**  
 Amselweg 26  
 69190 Walldorf  
 Telefon: 06227/3098764  
 Email: p.uhl@gmx.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** August 2010

**UNTERNEHMER**

1. Teilnahme an Reisen von Regierungsmitgliedern
2. Verkauf von Unternehmensvermögen durch den Erben
3. Vorsteuervergütung: Unternehmerbescheinigung
4. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

**FREIBERUFLER**

5. Erbschaftsteuer: Behaltefrist bei Freiberufler-Praxis

**GMBH**

6. Betriebsaufspaltung: Umsatzsteuerliche Organschaft
7. Organschaft: Gewinne einer Tochtergesellschaft

**ARBEITGEBER UND -NEHMER**

8. Konzertflügel einer Musiklehrerin
9. Leasingsonderzahlung bei Entfernungspauschale

**IMMOBILIENBESITZER**

10. Vermietungseinkünfte bei dinglichem Wohnrecht
11. Grunderwerbsteuer: Kauf kontaminierter Grundstücke
12. Mieterhöhungen: Verwendung von Mietspiegeln

**PRIVATBEREICH**

13. Behindertengerechte Umrüstung eines Pkw
14. Aufwendungen für ein behindertes Kind
15. Verlängerung des Kindergeldes nach Zivildienst
16. Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten
17. Unterhalt für Angehörige im Ausland

**Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung**

10.08. (13.08. *)	_____
0 Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)	_____
0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	_____
16.08. (19.08. *)	_____
0 Gewerbesteuer	_____
0 Grundsteuer	_____
27.08.	_____
0 Sozialversicherungsbeiträge	_____

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler  
 Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

18. Rente gegen Verzicht auf den Pflichtteil
19. Neues Pfändungsschutzkonto ab 1.7.2010

**ALLE STEUERZAHLER**

20. Basiszinssatz ab 1.7.2010
21. Neue höchstrichterliche Verfahren
22. Verschiedenes - kurz notiert

**UNTERNEHMER 1. Teilnahme an Reisen von Regierungsmitgliedern**



Nimmt ein Unternehmer auf Einladung der Regierung an offiziellen Delegationsreisen von Regierungsmitgliedern teil, können die Reisekosten als Betriebsausgaben abziehbar sein. Voraussetzung ist ein betriebliches Interesse an der Reise. Bei der Prüfung des betrieblichen Interesses ist nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs u.a. Folgendes zu beachten: Die Anbahnung von Kontakten zu Politikern und Unternehmern in den besuchten Ländern reicht über ein "Interesse an allgemeinen politischen oder wirtschafts- oder gesellschaftspolitischen Informationen" hinaus, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Teilnehmer die erwarteten Informationen und Kontakte für sein Unternehmen nutzen kann. Ein solcher Nutzen ist sowohl gegeben, wenn der Teilnehmer aufgrund der Besuchskontakte geschäftliche Beziehungen aufnimmt, als auch wenn er aufgrund der gewonnenen Informationen von geschäftlichen Aktivitäten

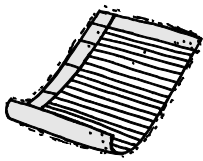
absieht. Auch hat bereits die offizielle Einladung eines Unternehmers zu einem Staatsbesuch einen besonderen Werbewert für das Unternehmen.

## 2. Verkauf von Unternehmensvermögen durch den Erben

Bei der Vererbung eines Unternehmens wird der Erbe nicht selbst Unternehmer. Er tritt aber als Gesamtrechtsnachfolger in die umsatzsteuerrechtlich noch nicht abgewickelten Rechtsverhältnisse des Erblassers ein. Wären Lieferungen oder Leistungen durch den Erblasser steuerbar gewesen, so gilt dies auch für solche durch den Erben. Veräußert der Erbe Wirtschaftsgüter, die dem Unternehmen des Erblassers zugeordnet waren, so unterliegt der Verkauf der Umsatzsteuer, wie es auch beim Erblasser der Fall gewesen wäre. (Bundesfinanzhof)

⇒ *Der Verkauf von Vermögensgegenständen durch den Erben wird daher nicht etwa als Eigenverbrauch angesehen. Dieser ist zwar ebenfalls umsatzsteuerpflichtig, doch gelten im Einzelnen andere Regeln. Führt der Erbe das Unternehmen fort, ist er ohnehin Unternehmer. Es gelten dann die allgemeinen Grundsätze.*

## 3. Vorsteuervergütung: Unternehmerbescheinigung



In Deutschland ansässige Unternehmer benötigen für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen in Drittstaaten eine Bestätigung ihrer Unternehmereigenschaft. Diese Bescheinigung stellt das zuständige Finanzamt aus. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Bescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn der Unternehmer nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen, die Kleinunternehmerregelung Anwendung findet oder die Versteuerung nach Durchschnittssätzen (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) erfolgt.

Die Finanzverwaltung hat ein neues Muster der Bescheinigung veröffentlicht. Sie weist hierzu darauf hin, dass die Bescheinigung nur für die Vorsteuervergütung in Drittstaaten erforderlich ist. Für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen in anderen EU-Mitgliedstaaten wird sie nicht benötigt.

Die Finanzverwaltung hat ein neues Muster der Bescheinigung veröffentlicht. Sie weist hierzu darauf hin, dass die Bescheinigung nur für die Vorsteuervergütung in Drittstaaten erforderlich ist. Für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen in anderen EU-Mitgliedstaaten wird sie nicht benötigt.

## 4. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Ein gewerblicher Grundstückshändler ist zu einer **Teilwertabschreibung auf ein teilfertiges Gebäude** des Umlaufvermögens berechtigt, wenn er mit Gewährleistungs- oder Schadensersatzforderungen aus dem Auftrag zu rechnen hat. Das Verbot der Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften steht dem nicht entgegen. (Bundesfinanzhof)

Die Frage, wo der Leistungsort für **Restaurationsleistungen bei Reisen** liegt, der darüber entscheidet, in welchem Land Umsatzsteuer entsteht, erläutert die OFD Niedersachsen in einem ausführlichen Erlass.

Die **Vermittlung von Vermietungen** von Grundstücken, Wohnungen, Ferienhäusern, Hotelzimmern beurteilt die Finanzverwaltung nun wie folgt: Die Vermittlung der kurzfristigen Vermietung von Zimmern in Hotels, u.Ä., von Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen an Nichtunternehmer wird erbracht, wo der vermittelte Umsatz

ausgeführt wird. Vermittlungen an Unternehmer oder diesen gleichgestellte juristische Personen werden dort erbracht, wo der Kunde sein Unternehmen betreibt. Nur für Vermittlung der Vermietung von Grundstücken ist der Ort des Grundstücks maßgebend.

Ab 1.7.2010 sind die **Zusammenfassenden Meldungen** in der Regel monatlich abzugeben (Ausnahme, wenn die Grenze von 100.000 € pro Quartal für betroffene Umsätze nicht überschritten ist). Die Meldungen sind elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Einzelheiten regelt ein ausführlicher Verwaltungserlass.

**Zuckerrübenlieferrechte** sind selbständige immaterielle Wirtschaftsgüter. Eine Schätzung der Nutzungsdauer auf zehn Jahre ist nicht zu beanstanden, sofern die Zuckerrübenlieferrechte mindestens zehn Jahre vor Auslaufen der Zuckermarktordnung erworben wurden. (Bundesfinanzhof)

## FREIBERUFLER 5. Erbschaftsteuer: Behaltefrist bei Freiberufler-Praxis

Die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen haben unter anderem zur Voraussetzung, dass der Erbe den ererbten Betrieb innerhalb von 5 Jahren nicht veräußert oder einstellt.

Der Verkauf einer freiberuflichen Praxis durch einen Erben führt auch dann zum Wegfall der Vergünstigungen, wenn der Erbe aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zum Verkauf verpflichtet war, z.B. weil er nicht über die erforderliche berufliche Qualifikation, z.B. als Arzt, verfügte. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Nach neuem Recht ist dies besonders belastend, weil für Freiberuflerpraxen nun die Verkehrswerte anzusetzen sind, wofür meist die berufsüblichen umsatzbezogenen Bewertungen in Frage kommen werden. Nach dem Recht vor 2009 wurden nur die in der Regel geringen Buchwerte angesetzt.

## GMBH 6. Einschränkung der umsatzsteuerlichen Organschaft bei Betriebsaufspaltung

Bei der Umsatzsteuer liegt eine Organschaft vor, wenn ein oder mehrere Unternehmen (Organ- bzw. Tochtergesellschaften) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen (Organträger oder Muttergesellschaft) eingegliedert sind. Die finanzielle Eingliederung erfordert in der Regel eine mittelbare oder unmittelbare Mehrheitsbeteiligung des Organträgers an der Tochtergesellschaft. Organgesellschaften (Tochtergesellschaften) können in der Regel nur GmbHs oder AGs sein. Organträger kann dagegen jedes Unternehmen sein, auch ein Einzelunternehmer.

Folge der Organschaft ist u.a., dass Organträger und Organgesellschaften umsatzsteuerlich ein Unternehmen sind. Steuerpflichtige Umsätze zwischen ihnen sind nicht möglich. Der Organträger hat für die Umsatzsteuerschulden der Organgesellschaft einzustehen. Ob die umsatzsteuerliche Organschaft vorteilhaft oder nachteilig ist, hängt vom Einzelfall ab.

Bei einer sog. Betriebsaufspaltung wurden bisher meist alle Voraussetzungen einer Organschaft angenommen. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil eingeschränkt.

⇒ Eine Betriebsaufspaltung ist in der Regel gegeben, wenn eine Besitz-Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) einer Betriebs-GmbH ein Grundstück oder eine andere wesentliche Betriebsgrundlage vermietet oder verpachtet. Ferner müssen die Gesellschafter, die an beiden Gesellschaften (Besitzunternehmen, Betriebs-GmbH) zugleich beteiligt sind, in diesen Gesellschaften jeweils zusammen die Mehrheit der Stimmrechte haben.

Nach dem neuen Urteil liegt eine Organschaft nicht vor, wenn an der Betriebs-GmbH nur die Gesellschafter der Besitz-Personengesellschaft beteiligt sind, nicht diese Gesellschaft selbst, und wenn die in beiden Gesellschaften beteiligten Gesellschafter nur zusammen in beiden Gesellschaften die Mehrheit haben. Beispielsweise scheidet in folgendem Fall eine Organschaft aus, entgegen der bisherigen Sichtweise:

An einer OHG sind A, B und C zu je 1/3 beteiligt. Die OHG vermietet der ABC-GmbH ein Betriebsgrundstück. An der ABC-GmbH sind A, B und C ebenfalls zu je 1/3 beteiligt. Die OHG ist als solche an der GmbH nicht beteiligt, weshalb die GmbH nicht in die OHG finanziell eingegliedert sein kann. Die Tatsache, dass ertragsteuerlich die Anteile von A, B und C an der GmbH zu ihrem Sonderbetriebsvermögen bei der OHG gehören, ist nach dem neuen Urteil umsatzsteuerlich ohne Bedeutung.

Anders wäre es, wenn die OHG selbst Mehrheits-Gesellschafterin der GmbH ist. In diesem Fall ist weiterhin eine Organschaft gegeben.

⇒ Der Wegfall der Organschaft ist oft von Vorteil (geringerer Verwaltungsaufwand, geringeres Haftungsrisiko). In Sonderfällen kann der Wegfall der Organschaft aber nachteilig sein, z.B. wenn ein Teil der Umsätze des Organkreises steuerfrei ist und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## 7. Organschaft: Keine Gewerbesteuerbefreiung für Gewinne einer Tochtergesellschaft

Besteht zwischen einer GmbH und einer Tochtergesellschaft gewerbesteuerlich eine Organschaft, ist der Muttergesellschaft der Gewinn oder Verlust der Tochtergesellschaft als eigener Ertrag zuzurechnen. Ist die Muttergesellschaft aufgrund ihrer Tätigkeit von der Gewerbesteuer befreit (z.B. weil sie ein Pflegeheim betreibt), erfasst die Befreiung jedoch nicht den ihr zuzurechnenden Gewinn der Tochtergesellschaft, wenn der Betrieb der Tochtergesellschaft selbst nicht gewerbesteuerbefreit ist (z.B. als Essenslieferant der Muttergesellschaft). Es ist unerheblich, ob die Muttergesellschaft, wenn sie die Aufgaben der Tochtergesellschaft selbst übernommen hätte, auch für diese Tätigkeit die Befreiung erhalten hätte.

Die Ausgliederung von Tätigkeiten auf eine selbständige Tochtergesellschaft kann daher zu einer zusätzlichen Gewerbesteuerbelastung führen. Dies folgt aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs.

## ARBEITGEBER UND -NEHMER 8. Konzertflügel einer Musiklehrerin



Die Kosten für einen gebrauchten Konzertflügel (30.000 €) können als Werbungskosten bei einer in Vollzeit beschäftigten Musiklehrerin an einem Gymnasium anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass das Instrument nur zur Vorbereitung des Schulunterrichts, nicht zur Erteilung von Privatunterricht, und nur unerheblich privat verwendet wird. Dieser Nachweis konnte in einem vom Finanzgericht München entschiedenen Fall durch eine Bestätigung des Schulleiters erbracht werden. Das Gericht sah den Flügel als Arbeitsmittel an.

Die Abschreibungszeit des Flügels nahm das Gericht mit 15 Jahren an.

Die Abschreibungszeit des Flügels nahm das Gericht mit 15 Jahren an.

## 9. Abgeltung einer Leasingsonderzahlung durch Entfernungspauschale

Ein Arbeitnehmer kann die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 €/Entfernungskilometer geltend machen. Hierdurch ist bei Leasing des Fahrzeugs auch eine Leasingsonderzahlung bei Leasingbeginn abgegolten. Sie kann nicht zusätzlich abgezogen werden.

Verwendet ein Arbeitnehmer einen geleasteten Pkw für Auswärtstätigkeiten und macht er dafür die tatsächlichen Kosten geltend, kann eine Sonderzahlung in Höhe der anteiligen beruflichen Nutzung des Pkw zu den sofort abziehbaren Werbungskosten gehören. Ein sofortiger steuerlicher Abzug der Leasingsonderzahlung ist jedoch nicht möglich, soweit der Arbeitnehmer während der Laufzeit des Leasingvertrags die Kraftfahrzeugkosten nach pauschalen Kilometersätzen (0,30 € pro gefahrenen Kilometer) geltend macht. Die Pauschale gilt sämtliche Fahrzeugkosten ab. (Bundesfinanzhof)

## IMMOBILIENBESITZER 10. Vermietungseinkünfte bei dinglichem Wohnrecht

Ein in einem Hausübergabevertrag vereinbartes Wohnrecht wurde von der Berechtigten nicht mehr ausgeübt. Die Wohnung wurde daher vom Eigentümer mit Zustimmung der Berechtigten vermietet und zuvor renoviert. Diese Aufwendungen können als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn ein erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit zukünftig erzielbaren Vermietungseinkünften besteht. (Hessisches Finanzgericht)

## 11. Grunderwerbsteuer: Kauf kontaminierter Grundstücke



Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach der Gegenleistung. Als solche gilt bei einem Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen. Grundsätzlich kann eine Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks auch darin liegen, dass der Erwerber vertraglich eine öffentlich-rechtliche Sanierungsverpflichtung des Grundstücksverkäufers übernimmt, wenn darüber bereits der Bescheid einer Behörde vorliegt. Insoweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind die Sanierungskosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die Kosten für die Beseitigung der Altlasten gehören nicht zur Gegenleistung, wenn keine formelle Sanierungsverpflichtung vorliegt. Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist dann der vereinbarte Kaufpreis.

Wird ein Grundstück übertragen, in dem Altlasten festgestellt worden sind oder vermutet werden und wird deswegen keine Gegenleistung oder nur ein symbolischer Kaufpreis vereinbart, so ist die Steuer nach dem Wert des Grundstücks zu bemessen. (Finanzministerium Baden-Württemberg)

## 12. Mieterhöhungen: Verwendung von Mietspiegeln

Ein Vermieter kann eine Mieterhöhung auch auf den Mietspiegel einer Nachbarstadt stützen, wenn für die Stadt, in der die Wohnung liegt, kein Mietspiegel erstellt worden ist. Beide Städte müssen unter anderem im Hinblick auf das Mietniveau vergleichbar sein. (Bundesgerichtshof)

## PRIVATBEREICH 13. Behindertengerechte Umrüstung eines Pkw

Die Finanzverwaltung hat bislang die Aufwendungen für die behindertengerechte Umrüstung eines Pkw im Weg der Verteilung auf die (Rest-) Nutzungsdauer des Pkw neben den Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Hieran hält sie nun aufgrund eines neuen Urteils des Bundesfinanzhofs zum behinderungsbedingten Umbau eines Hauses nicht mehr fest. Kosten der Umrüstung eines Pkw können grundsätzlich im Jahr der Zahlung in voller Höhe neben den Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden.

## 14. Aufwendungen für ein behindertes Kind

Unterhaltsaufwendungen können nur dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn sie zwangsläufig sind. Die unterhaltene Person muss außerstande sein, sich selbst zu versorgen. Ein volljähriges Kind ist grundsätzlich verpflichtet, vorrangig sein Vermögen (Vermögensstamm) zu verwerten, bevor es seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nimmt.

Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn die Vermögensverwertung unzumutbar ist. Ein derartiger Fall ist nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs bei einem schwerbehinderten Kind gegeben, das sei-

nen Grundbedarf und behinderungsbedingten Mehrbedarf nicht selbst zu decken in der Lage ist. Ein zur Altersvorsorge des Kindes gebildetes Vermögen (geschenktes Mehrfamilienhaus) muss nicht vor der Inanspruchnahme elterlichen Unterhalts verwertet werden. Dem Kind wäre es unzumutbar, den Stamm seines Vermögens schon jetzt anzugreifen. Die Eltern konnten daher den von ihnen bezahlten Unterhalt als außergewöhnliche Belastung absetzen (innerhalb der gesetzlichen Grenzen).

### 15. Verlängerung des Bezugs von Kindergeld nach Zivildienst

Für ein Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet, wird Kindergeld grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Ausnahmsweise wird ein Kind über diese Altersgrenze hinaus dann berücksichtigt, wenn es den gesetzlichen Grundwehrdienst oder den Zivildienst geleistet hat. Der Bezug des Kindergeldes wird dann um einen der Dauer des geleisteten Dienstes entsprechenden Zeitraum hinausgeschoben. Dies gilt auch dann, wenn der Zivildienst nicht am Monatsersten begonnen hat und in diesem Monat noch Kindergeld bezogen wurde. (Bundesfinanzhof)

Im Streitfall hatte der Vater des Zivildienstleistenden daher Anspruch auf Kindergeld für einen Monat mehr als von der Kindergeldkasse bewilligt.

### 16. Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten

Eine pflegebedürftige Person, die in einem Pflegeheim lebt, kann dessen Kosten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzen. Zieht ihr nicht pflegebedürftiger Ehegatte mit in das Pflegeheim, sind die Kosten, die auf diesen entfallen, jedoch nicht zwangsläufig, daher nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Der gesunde Ehegatte ist weder rechtlich noch sittlich verpflichtet, dem pflegebedürftigen Ehegatten in das Heim zu folgen. Es genügt nicht, dass sein Handeln menschlich verständlich ist. Eine sittliche Verpflichtung erfordert vielmehr, dass derjenige, der ihr nicht folgt, bei seinen Mitbürgern als „unsittlich“ oder „unanständig“ gelten würde. Dies war im Streitfall nicht zu befürchten. (Bundesfinanzhof)



### 17. Nachweispflichten bei Unterhalt für Angehörige im Ausland

Unterhaltszahlungen an Personen, die dem Steuerzahler oder dessen Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind, sind in bestimmten Grenzen als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Lebt die unterstützte Person im Ausland, sind Besonderheiten zu beachten. Unter anderem sind die Nachweise über die Unterhaltsbedürftigkeit sowie über die Zahlungen in bestimmter Form zu führen. Daran werden strenge Anforderungen gestellt. Verstöße können den steuerlichen Abzug ausschließen. Die Finanzverwaltung hat ihren Erlass hierzu überarbeitet. Verschärfungen sind unter anderem: Auch Ehegatten mit ausländischem Wohnsitz haben grundsätzlich ihre Arbeitskraft und sonstigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einzusetzen, weshalb ein Abzug von Unterhalt an diese Ehegatten in der Regel nicht möglich ist. Die Vereinfachungen über Nachweise bei Unterhaltszahlungen an mehrere Personen gelten nur noch, wenn diese Personen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen (Wohnen in demselben Ort genügt nicht mehr).

### 18. Rente gegen Verzicht auf den Pflichtteil

Eine Tochter erklärte gegenüber ihren Eltern durch notariellen Vertrag den Verzicht auf erbrechtliche Pflichtteilsansprüche, die ihr bei Tod der Eltern zustehen würden. Dafür erhielt sie von den Eltern u.a. eine lebenslängliche Rente in bestimmter Höhe. Das Finanzamt hielt die Rente in Höhe des Ertragsanteils für steuerpflichtig, den es gemäß dem Alter der Tochter bei Beginn der Rente mit 65 % ansetzte. Der Bundesfinanzhof entschied dagegen, dass ein Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch unentgeltlich ist. Das auf den Pflichtteil verzichtende Kind überlasse den Eltern keinen Vermögenswert. Die Rente könne daher nicht wie eine Gegenleistung für eine Kapitalhingabe besteuert werden. Die Rente ist daher bei dem Kind kein Ertrag, auch nicht in Höhe eines Zins- bzw. Ertragsanteils.

*⇒ Anders wäre die Rechtslage bei einer Rente für einen bereits entstandenen Pflichtteilsanspruch, wenn z.B. die Erben den Pflichtteilsberechtigten mit einer Rente abfinden.*

Die Abfindung für einen künftigen Pflichtteil kann aber schenkungsteuerpflichtig sein.

### 19. Neues Pfändungsschutzkonto ab 1.7.2010

Schuldner können nun trotz einer Kontopfändung weiter am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen, wenn ein Girokonto auf ihr Verlangen als P-Konto (Pfändungsschutzkonto) geführt wird. Auf dem

P-Konto wird ein Betrag von 985,15 € pro Monat (bei Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtung) pfändungsfrei gestellt. Der Pfändungsschutz erhöht sich um 370,76 € bzw. 206,56 € für das erste bzw. weitere Kinder. Auch andere außerordentliche Bedürfnisse, etwa wegen Krankheit, können berücksichtigt werden.

Die Art der Einkünfte ist (anders als nach der bisherigen Rechtslage) unbeachtlich. Geschützt sind nun neben Arbeitseinkommen, Renten, Sozialleistungen, auch Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und freiwillige Zuwendungen Dritter (Geldgeschenke).

Auch ein bereits gepfändetes Girokonto kann innerhalb von vier Geschäftstagen in ein P-Konto umgewandelt werden. Jeder Kontoinhaber darf allerdings nur ein P-Konto haben.

## ALLE STEUERZAHLER **20. Basiszinssatz ab 1.7.2010**

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.7.2010 nicht geändert. Er beträgt weiterhin 0,12 %. Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Diese betragen 5,12 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 8,12 % (Basiszinssatz + 8 %), letztere bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

## **21. Neue höchstrichterliche Verfahren**

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Kann die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als **Insolvenzverwalter** eine nicht gewerbsteuerpflichtige selbständige Tätigkeit (als Vermögensverwalter) sein?
- Liegt bei Kauf eines Portfolios **zahlungsgestörter Forderungen** eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vor, wenn wegen Übernahme der Einziehung und des Ausfallrisikos durch den Käufer ein Kaufpreis unterhalb des Wertes der Forderungen vereinbart wird?
- Kann eine offensichtlich nur versehentlich unterbliebene Geltendmachung einer **Ansparabschreibung** nachgeholt werden, sofern die Investition in diesem Moment noch möglich ist?
- Kann bei einem vorübergehenden **Gehaltsverzicht** des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH eine Pensionszusage unverändert aufrecht erhalten bleiben?
- Können **Schuldzinsen für eine Bürgschaftsverpflichtung** für eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an einer GmbH auch als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie auf die Zeit nach Verkauf der GmbH-Anteile entfallen (entgegen der BFH-Rechtsprechung)?
- Sind Beiträge zu gegenseitigen **Risikolebensversicherungen** bei Freiberuflern Betriebsausgaben, wenn sie vorübergehende Umsatzrückgänge nach Tod eines Sozius ausgleichen sollen?
- Sind bei Betriebsaufspaltung **Teilwertabschreibungen des Besitzunternehmens** auf Darlehen an die Betriebs-GmbH in voller Höhe absetzbar oder nur nach dem Teil- / Halbeinkünfteverfahren?
- Können Kosten eines **Erststudiums** auch in Jahren ab 2004 als Werbungskosten absetzbar sein?
- Inwieweit liegen nur durch Abschreibung zu berücksichtigende Herstellungskosten eines neuen Gebäudes vor, wenn ein **100 Jahre altes Haus** in schlechtem Zustand teilweise abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird?
- Inwieweit sind Feststellungen im Einkommensteuerbescheid (z.B. über die unbeschränkte Steuerpflicht) für den Bescheid über **Kindergeld** verbindlich?

## **22. Verschiedenes - kurz notiert**

- Ein Mieter muss eine Einwendung gegen eine Betriebskostenabrechnung für ein bestimmtes Jahr innerhalb von zwölf Monaten ab Zugang dieser Abrechnung geltend machen, auch wenn er eine gleichartige Beanstandung in einem früheren Jahr geltend gemacht hatte. (Bundesgerichtshof)
- Unter den weiteren Voraussetzungen des Gläubigeranfechtungsgesetzes kann auch die Bestellung eines dinglichen Rechts (z.B. Wohnrechts, Nießbrauchs) an einem eigenen Grundstück anfechtbar sein, auch wenn dies kein Rechtsgeschäft gegenüber einem Dritten ist. (Bundesfinanzhof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.